

# Zusammenstellung der wichtigsten Abzüge auf einen Blick

## Allgemeines

<b>Tarife</b>	<p>Bitte beachten Sie, dass die Anwendung des Tarifs durch die Steuerbehörde erfolgt.</p> <p>Folgende Tarife kommen zur Anwendung</p> <table border="0"> <tr> <td>Grundtarif</td><td>Für ledige Personen und Verheiratete ohne Kinder mit getrennten Steuerdomizilen</td></tr> <tr> <td>Verheiratentarif</td><td>Für verheiratete Personen im gemeinsamen Haushalt sowie Einelternfamilien. Doppeltarife werden beim Bund, ZH, BE, LU, ZG, BS AR, TI, JU angewendet.</td></tr> <tr> <td>Familientarif</td><td>Abzug direkt in der Steuerrechnung für Kinder und Kinder in Ausbildung im gleichen Haushalt nur beim Bund</td></tr> <tr> <td>Splittingtarif</td><td>Gewisse Kantone wenden einen Splittingtarif an, somit entfällt ein spezieller Verheiratentarif Splittingtarife finden Anwendung bei folgenden Kantonen: FR, BL, AI, SG, AG, TG, GE, SZ, SO SH, GR, NW.</td></tr> <tr> <td>Getrennte Wohnsitze bei Verheirateten</td><td>Eine getrennte Besteuerung erfolgt nur, sofern keine eheliche Gemeinschaft mehr besteht.  Bitte beachten Sie, dass Steuertipps und Empfehlungen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen sind und nicht in jedem Einzelfall die ideale Lösung darstellen. Vor Anwendung empfiehlt es sich, einen Steuerberater zu konsultieren, um nicht einen Steuerumgehungstatbestand zu riskieren. Auch diese Liste wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt, kann aber wegen der gerafften Form nicht sämtliche möglichen Abzüge und möglichen Varianten enthalten.</td></tr> </table>	Grundtarif	Für ledige Personen und Verheiratete ohne Kinder mit getrennten Steuerdomizilen	Verheiratentarif	Für verheiratete Personen im gemeinsamen Haushalt sowie Einelternfamilien. Doppeltarife werden beim Bund, ZH, BE, LU, ZG, BS AR, TI, JU angewendet.	Familientarif	Abzug direkt in der Steuerrechnung für Kinder und Kinder in Ausbildung im gleichen Haushalt nur beim Bund	Splittingtarif	Gewisse Kantone wenden einen Splittingtarif an, somit entfällt ein spezieller Verheiratentarif Splittingtarife finden Anwendung bei folgenden Kantonen: FR, BL, AI, SG, AG, TG, GE, SZ, SO SH, GR, NW.	Getrennte Wohnsitze bei Verheirateten	Eine getrennte Besteuerung erfolgt nur, sofern keine eheliche Gemeinschaft mehr besteht.  Bitte beachten Sie, dass Steuertipps und Empfehlungen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen sind und nicht in jedem Einzelfall die ideale Lösung darstellen. Vor Anwendung empfiehlt es sich, einen Steuerberater zu konsultieren, um nicht einen Steuerumgehungstatbestand zu riskieren. Auch diese Liste wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt, kann aber wegen der gerafften Form nicht sämtliche möglichen Abzüge und möglichen Varianten enthalten.
Grundtarif	Für ledige Personen und Verheiratete ohne Kinder mit getrennten Steuerdomizilen										
Verheiratentarif	Für verheiratete Personen im gemeinsamen Haushalt sowie Einelternfamilien. Doppeltarife werden beim Bund, ZH, BE, LU, ZG, BS AR, TI, JU angewendet.										
Familientarif	Abzug direkt in der Steuerrechnung für Kinder und Kinder in Ausbildung im gleichen Haushalt nur beim Bund										
Splittingtarif	Gewisse Kantone wenden einen Splittingtarif an, somit entfällt ein spezieller Verheiratentarif Splittingtarife finden Anwendung bei folgenden Kantonen: FR, BL, AI, SG, AG, TG, GE, SZ, SO SH, GR, NW.										
Getrennte Wohnsitze bei Verheirateten	Eine getrennte Besteuerung erfolgt nur, sofern keine eheliche Gemeinschaft mehr besteht.  Bitte beachten Sie, dass Steuertipps und Empfehlungen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen sind und nicht in jedem Einzelfall die ideale Lösung darstellen. Vor Anwendung empfiehlt es sich, einen Steuerberater zu konsultieren, um nicht einen Steuerumgehungstatbestand zu riskieren. Auch diese Liste wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt, kann aber wegen der gerafften Form nicht sämtliche möglichen Abzüge und möglichen Varianten enthalten.										
<b>Steuertipps</b>											
<b>Begriffserklärung</b>	<p>Wenn im Text Verheiratete erwähnt werden, sind auch eingetragene Partnerschaften gemeint.</p>										

## Berufskosten von Personen mit Lohnausweis (Gewinnungskosten)

Art von Abzügen		Bund	Kanton (abweichende Regelungen)
<b>Arbeitswegkosten</b>	<p>Öffentliches Verkehrsmittel Fahrrad, Kleinmotorrad, eigener Wagen, Motorrad</p> <p>Maximalabzüge</p> <p>Keine Begrenzung Geschäftswagen (FABI)</p>	<p>Abzugsfähig sind die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels in der 2. Klasse. Pauschal maximal CHF 700.</p> <p>Der Abzug des eigenen Autos wird nur ausnahmsweise gewährt, wenn dies durch den <b>Arbeitgeber bestätigt wird</b> oder die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels aus <b>zeitlichen oder gesundheitlichen Gründen</b> nicht zumutbar ist. Oder wenn <b>kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht</b> (z. B. auf dem Land oder Schichtarbeit). I.d.R. sollte die Zeiterparnis bei Benützung des Autos mehr als eine Stunde betragen.</p> <p>Der Abzug für das Auto beträgt maximal CHF 0.70 pro km und CHF 0.40 pro km für das Motorrad. In gewissen Kantonen kommt ein degressiver Tarif je nach Anzahl Kilometer zur Anwendung.</p> <p>Bund CHF 3000</p> <p>ZH 5000; BE 6700; LU 6000; SZ 8000; NW 6000 BS 3000; BL 6000; SH 6000; AR 6000; SG 3860 AG 7000; TG 6000;</p> <p>UR; OW; GL; ZG; FR; AI; GR Sofern der Arbeitsweg mit einem Geschäftswagen zurückgelegt wird, stellen Arbeitswege, welche mit der km-Pauschale gerechnet werden und den Maximalbetrag überschreiten, steuerbares Einkommen dar. Beispiel bei einem Maximalabzug von CHF 3000 ist ein Arbeitsweg von mehr als 4286 km steuerbares Einkommen. Bei einer 100% Tätigkeit wird normalerweise von 220 Arbeitstagen ausgegangen. Aussendienstage und Tage mit Home-Office werden abgezogen. Aussendienstage sollten auf in diesem Fall auf dem Lohnausweis bestätigt werden. Im Parlament sind Bestrebungen im Gange diese Regelung abzuschaffen, dafür den steuerbaren Privatanteil im Lohnausweis von derzeit 9,6% auf 10,8% zu erhöhen.</p>	
<b>Mehrkosten auswärtige Verpflegung</b>		<p>Bitte beachten Sie, dass lediglich die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung abzugsfähig sind. Diese Abzüge müssen nicht nachgewiesen werden, es handelt sich um Pauschalen. Mit Verbilligung oder Kantine sind CHF 1600 und ohne Verbilligung oder bei Schichtarbeit CHF 3200 abzugsfähig. Pro Tag und Mahlzeit CHF 15 ohne Verbilligung und CHF 7.50 mit Verbilligung. Die Maximalabzüge beziehen sich auf ein 100%-Pensum. Bei Teilzeitpensum ist der Betrag entsprechend zu kürzen. Damit der volle Abzug CHF 15 pro Mahlzeit beansprucht werden kann, müssen Schichttage nachgewiesen werden. Sofern das Mittagessen zu Hause eingenommen werden kann, ist kein Abzug möglich.</p>	
<b>Übrige Berufsauslagen</b>	<p>Höhe der Abzüge (Pauschale)</p> <p>(Effektive Kosten)</p> <p>Home-Office</p>	<p>Diese werden in der Regel pauschal abgegolten. In der Pauschale sind folgende Kosten enthalten: Berufswerzeuge, EDV-Hard- und Software, Fachliteratur, privates Arbeitszimmer (Home-Office), Berufskleider, Schuhe, Mitgliederbeiträge an Verbände und Gewerkschaften.</p> <p>Mind. CHF 2000, maximal CHF 4000 3% des Nettolohnes</p> <p>AR CHF 700 plus 10% des Nettoeinkommens, maximal CHF 2400 AI CHF 1000 zusätzlich 5% des Nettoeinkommens maximal CHF 5000 GR mind. CHF 1300, maximal CHF 3100 10% des Nettolohnes</p> <p>Anstelle der Pauschale können die effektiven Kosten geltend gemacht werden, sofern diese anhand von Belegen nachgewiesen werden können. Bitte beachten Sie, dass Spesen gemäss Arbeitsrecht keine Berufskosten darstellen.</p> <p>Privates Arbeitszimmer bzw. Home-Office ist nur abzugsfähig, sofern dies jährlich vom Arbeitgeber bestätigt wird und beim Arbeitgeber kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Weiter muss zu Hause ein vollständig eingerichtetes Arbeitszimmer zur Verfügung stehen. Dies muss durch Fotos nachgewiesen werden. In der Praxis erfolgt die Berechnung häufig nach der Formel Anzahl Zimmer plus 1 dividiert durch 1. Bei Wohnen in einem Haus plus 2. Beispiel bei fünf Zimmern in Mietwohnung bewohnt durch zwei Personen bei einer Miete von CHF 4000 wäre dies (3600/6) also CHF 600 pro Monat. Sofern ein Home-Office geltend gemacht wird sind die Arbeitswegkosten entsprechend zu kürzen. I.d.R. sollte mindestens ein Drittel der Arbeitszeit im Home-Office erledigt werden. Wie Sie sehen sind die <b>Hürden sehr hoch</b>. Sofern ein <b>Arbeitszimmer</b> geltend gemacht wird, ist die Pauschale nicht mehr möglich, da in dieser das Arbeitszimmer enthalten ist.</p>	

Art von Abzügen	Bund	Kanton (abweichende Regelungen)
<b>Wochenaufenthalterkosten</b>	<p>Die wöchentlichen Heimkehrkosten bis zum Maximalbetrag siehe oben.            Verpflegungskosten (voller Tag CHF 30, gekürzter Abzug CHF 22.50 pro Tag            CHF 6400 voller Abzug gekürzter Abzug CHF 4800 pro Jahr)</p> <p>Kosten eines auswärtigen Zimmers (keine Wohnung)            Ein Wochenaufenthalter-Status muss nachgewiesen werden. Ein Zimmer in der Nähe des Arbeitsgebers aus Komfortgründen genügt nicht.</p>	
<b>Abzug für Nebenerwerb</b>	<p>Mind. CHF 800 max. CHF 2400            20% des Nettoeinkommens</p> <p>Anstelle des Pauschalabzuges können die effektiven nachgewiesenen Kosten abgezogen werden.            (Belegnachweis erforderlich)</p>	<p>SZ Abzug der effektiven Auslagen falls der Pauschalabzug für die übrigen Berufsauslagen bereits ausgeschöpft ist.            BS in der Berufspauschale enthalten.</p>

## Vorsorge / Versicherungen / Sparen

<b>Versicherungsprämien und Sparzinsen</b>	Höhe  Verheiratet mit Vorsorge Verheiratet ohne Vorsorge Ledig mit Vorsorge Ledig ohne Vorsorge Pro Kind	Dazu gehören Prämien für Krankenkassen, Unfallversicherungen, Lebensversicherungen in der Säule 3b, Zinsen von Sparkapitalien. Von diesen Prämien muss die Prämienverbilligung abgezogen werden. Es handelt sich dabei um Maximalabzüge. Für die Höhe des Abzuges sind folgende Kriterien massgebend. Zivilstand, Anschluss einer 2. Säule angehörend und Anzahl Kinder. In der Praxis ist es so, dass in den meisten Fällen der Maximalabzug bereits mit den Krankenkassaprämien erreicht ist.  Jeder Kanton hat eigene Abzüge zwischen CHF 3000 und CHF 8700 zwischen CHF 4000 und CHF 11 000 zwischen CHF 1700 und CHF 4400 zwischen CHF 2550 und CHF 5600 zwischen CHF 0 und CHF CHF 1300
<b>Beiträge Säule 3a</b>		Personen, welche einer zweiten Säule angeschlossen sind. Zurzeit CHF 6826 (kleine Säule). Personen, welche keiner zweiten Säule angeschlossen sind. Maximal 20% des Nettoeinkommen höchstens aber CHF 34 128 (große Säule). Ein Abzug ist nur möglich, wenn ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt wird. Höhere Beiträge dürfen nicht einbezahlt werden. Sofern ein Lohn unter der Eintrittsschwelle (BVG) erzielt wird, darf nur in die große Säule 3a einbezahlt werden. <b>Belegnachweis</b> (offizielles Formular) ist zwingend erforderlich, damit ein Abzug möglich ist.
<b>Einkauf in zweite Säule</b>		Sofern eine Vorsorgelücke besteht grundsätzlich unbeschränkt abzugsfähig. Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung erforderlich. Ein bezogener WEF-Vorbezug muss zuerst zurückbezahlt werden, bevor ein Einkauf möglich ist. Bei einem Einkauf gilt eine Sperfrist von drei Jahren. Während drei Jahren darf kein Kapitalbezug stattfinden, da sonst der gewährte Abzug rückgängig gemacht wird. Diese Regelung gilt es vor allem bei Frühpensionierung mit Kapitaloption oder bei einem beabsichtigten WEF-Vorbezug für Wohnneigentum zu beachten.
<b>Beiträge zweite Säule für Selbständige</b>		Diese können sich entweder der Pensionskasse des Berufsverbandes oder der Pensionskasse, wo auch ihr Personal versichert ist anschliessen. Ansonsten ist kein Anschluss möglich.
<b>AHV-Beiträge Nichterwerbstätige</b>		Massgebend ist das Zahlungsdatum. Die einzelnen Rechnungen sind der Steuererklärung beizufügen.
<b>AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden</b>		Bitte Rechnungen beifügen, sind abzugsfähig.

## Kosten im Zusammenhang mit Vermögenswerten

<b>Schuldzinsen</b>		Maximal abzugsfähig sind der Vermögensertrag plus CHF 50 000. Dazu gehören Verzugszinsen (z. B. auf AHV-Beiträgen, Steuerrechnungen); Hypothekarzinsen, Kreditzinsen für Kredite, Zinsen auf Kreditkarten usw. <b>Nicht abzugsfähig</b> sind Leasingzinsen und Schuldentlastungen. Es empfiehlt sich, die notwendigen Bescheinigungen der Steuererklärung beizufügen. <b>Vorfälligkeitsentschädigungen</b> sind bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig.
<b>Baukreditzinsen</b>	Nicht abzugsfähig Abzugsfähig Abzugsfähig bis zur Bezugsbereitschaft	Bund, UR, GL, FR, BS, AI, VD und GE ZH, SZ LU, OW, NW, SO, SH, SG, GR, TG, TI, NE und JU Die Angaben beziehen sich nur auf Liegenschaften des Privatvermögens.
<b>Vermögensverwaltungskosten</b>		In erster Linie handelt es sich um Depotgebühren. Kosten für die Vermögensverwaltung gehören nicht in diese Kategorie. <b>Negativzinsen</b> sind unter dieser Rubrik abzugsfähig. Sofern eine effektive Ermittlung dieser Kosten nicht möglich ist, gewähren die meisten Kantone eine Pauschale zwischen 0,5 und 3 Promille des Depotwertes. Nicht Bestandteil der Pauschalregelung sind Beteiligungen, Darlehen und Bankguthaben. Die kantonale Regelung wird auch beim Bund akzeptiert. Z. B. ZH 3 Promille bis zu einem Depotwert von 2 Mio. Darüber wird die Hälfte der effektiven Kosten abzüglich der bereits CHF 6000 gewährten zusätzlich zum Abzug zugelassen. Beispiel effektive Kosten CHF 30 000, möglicher Abzug CHF 6000 plus (30 000 minus 6000 durch 2) also CHF 12 000 insgesamt CHF 18 000.
<b>Unterhaltskosten für Liegenschaften</b>	Pauschale	Vom Eigenmietwert können pauschale Unterhaltskosten geltend gemacht werden. Gewisse Kantone gewähren 10% bei Gebäuden bis 10 Jahre und älteren 20%. 10%/20% Bund; BE; LU; UR; SZ; OW; NW; GL; ZG; FR; SO; BS; AR; GR; AG; TG 20% ZH; AI; SG; 15%/25% SH 20%/25% BL

Art von Abzügen		Bund	Kanton (abweichende Regelungen)
(Fortsetzung) <b>Unterhaltskosten für Liegenschaften</b>	Effektive Kosten	Die Wechselpauschale kann in jeder Steuerperiode neu gewählt werden. Anstelle der Pauschale können die effektiven Kosten geltend gemacht werden. Was abzugsfähig ist und was nicht, ist teilweise in den Kantonen recht unterschiedlich geregelt. Zu 100% abziehbar ist der übliche Unterhalt (Versicherungen, Instandstellungen, Verwaltung durch Dritte, Beiträge in Erneuerungsfond usw.) Zu 100% abzugsfähig sind nachgewiesene Energiesparmassnahmen, unabhängig ob wertvermehrend oder werterhaltend. Bei Ersatzinvestitionen ist grundsätzlich, sofern eine Komfortverbesserungen stattfindet, ein gewisser Anteil (nicht abziehbar) auszuscheiden. Gleichwertiger Ersatz ist abziehbar. Neuinvestitionen sind nicht abziehbar. Rückbaukosten im Hinblick auf einen gleichwertigen Ersatzneubau sind abzugsfähig.	
	Verlustverrechnung bei Energiesparmassnahmen	Sofern durch Energiesparmassnahmen oder Rückbaukosten im Hinblick auf einen Neubau beim Reineinkommen ein Verlust entsteht, kann dieser während zweier Steuerperioden in den Folgejahren verrechnet werden. Nicht abzugsfähig bei Eigennutzung sind Energiekosten.	
<b>Beteiligungsabzug (Mindestquote 10%)</b>		Beim Bund sind auf Dividenden von Beteiligungen 30% abzugsfähig. In den Kantonen findet ein Abzug zwischen 30% und 50% statt. Im Kanton ZH 50%. Bitte beachten, dass diese Neuen beim Bund erst ab der Steuerperiode 2020 zur Anwendung gelangen.	
<b>Unternutzungsabzug bei selbst bewohnten Liegenschaften</b>		Ist nur möglich bei geerbten Liegenschaften oder Auszug Kinder oder Ehepartner. Der frei werdende Wohnraum darf keine Nutzung mehr haben, also auch nicht als Abstellkammer, Gästezimmer oder Bastelraum	
<b>Eigenmietwertabzug</b>		Bei Kantonen, welche die Eigenmietwertschätzung zu Verkehrswerten erfolgt. Sofern der von der Gemeinde berechnete Eigenmietwert mehr als 70% der Marktmiete ausmacht. Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen. Sehr restriktive Handhabung. ZH sofern EMW höher als $\frac{1}{3}$ der Einkünfte LU bei geringem Einkommen Übrige Kantone und Bund kennen keinen solchen Abzug.	
<b>Persönliche Vermögensabzug</b>		Bund kennt keine Vermögenssteuer. In gewissen Kantonen ist anstelle eines Abzuges ein Steuerfreibetrag im Tarif enthalten. In gewissen Kantonen werden steuerfreies Minimum und Steuerfreibetrag kombiniert. ZH 77 000; BE 97 000; FR 20 000; BL 10 000; LU 50 000; SZ 125 000; OW 25 000; NW 35 000 GL 75 000; ZG 101 000; FR 35 000; SO 60 000; BS 75 000; BL 75 000; SH 50 000; AR 75 000; SG 75 000; GR 65 000; AG 100 000; TG 100 000 I.d.R. doppelter Abzug Ausnahme BE 115 000; SO 100 000;	
	Ledige		
	Verheiratete		
<b>Kinderabzug vom Vermögen</b>		ZH 0; BE 18 000; LU 10 000; UR 30 200; SZ 30 000; OW 10 000; NW 15 000; GL 25 000; ZG 51 000; FR 0; SO 20 000; BS 15 000; BL 0; SH 30 000; AR 25 000; AI 20 000; SG 20 000; GR 26 000; AG 12 000; TG 100 000	

## Allgemeine Abzüge

## Familienabzüge und Sozialabzüge

Art von Abzügen	Bund	Kanton (abweichende Regelungen)
<b>Vorbemerkung</b>		Bei Familien, wo Kindsvater und Kindsmutter separat besteuert werden, muss im Einzelfall abgeklärt werden, wer die Kinderabzüge, Drittbetreuungskosten beanspruchen kann. Die Weisungen in den Kantonen sind teilweise sehr detailliert, komplex und auch sehr unterschiedlich ausgestaltet. Daher kann diese Aufstellung die kantonalen Besonderheiten nicht berücksichtigen. Die Steuerbehörde ist verpflichtet die Sozialabzüge notfalls auch zugunsten des Steuerpflichtigen zu korrigieren.
<b>Abzug für bescheidene Einkommen</b>	BE; OW; FR; SH; AG; TG; Ausgestaltung der Abzüge recht unterschiedlich je nach Kanton Übrige Kantone und Bund kennen keinen solchen Abzug.	
<b>Rentnerabzug</b>	Degressiv nach Einkommen Kein Abzug	SZ Verh. 3200, Ledige 6400 / BS 3300 für Ledige NW und GL nur Ledige; ZG; FR; SO; BL; SH; TG; AG nur für IV-Rentner; Bund; ZH; BE; LU UR; OW; AR; AI; SG; GR
<b>Kinderabzug</b>		Wird für jedes minderjährige und in Erstausbildung stehende Kind gewährt. Bund CHF 6500 Jeder Kanton hat andere Abzüge und teilweise noch gesplittet nach Alter.
<b>Ledigenabzug</b>		BE 5200; UR 14 600; SZ 3200; ZG 7100; BS 1800, Bund und übrige Kantone kein Abzug
<b>Verheiratenabzug</b>		Bund CHF 2600 Bund und übrige Kantone kein Abzug
<b>Einelternabzug</b>		Bund CHF 2600 Übrige Kantone kein solcher Abzug
<b>Doppelverdienerabzug</b>	Fixer Abzug Nach Einkommen	Wird vom niedrigeren Einkommen berechnet abzüglich Vorsorgebeiträge und Berufsauslagen. (Regel) Bund zwischen 8100 und 13 400  ZH 5900; LU 4700; SZ 2100; OW 3400; NW 1100 ZG 4400; FR 500; SO 1000; BS 1000; BL 1000 SH 800 AI 500; SG 500; GR 600; max. BE 9300; GL 10 000; AR 5000;
<b>Eigenbetreuungsabzug</b>		Bund und übrige Kantone kennen keinen solchen Abzug
<b>Ausbildungsabzug für Kinder</b>		Solch ein Abzug gibt es nur im Kanton SG (max. 13 000) und AR (max. 12 000). Beim Bund und den übrigen Kantonen sind diese Kosten im Kinderabzug enthalten. Damit ein Abzug möglich ist, müssen Kosten von mindestens CHF 3000 bzw. 2000 anfallen.
<b>Kinderdrittbetreuungskosten</b>	Nicht abzugsfähig	Abzugsfähig sind die Kosten für externe Kinderbetreuung bis zum 14. Altersjahr. Ein Abzug ist möglich, sofern eine Doppelverdienereigenschaft vorliegt oder ein Partner aus gesundheitlichen Gründen auf Drittbetreuung angewiesen ist. Die Fremdbetreuung muss stattfinden, während der Abwesenheit beider Partner. Sind Schulkosten, Verpflegungskosten, Freizeitkurse wie Musik- oder Sportunterricht. Die Kosten müssen durch Bescheinigungen oder Belege nachgewiesen werden. Werden durch eine externe Institution die Gesamtkosten bestätigt, sind darin enthaltene Lebenshaltungskosten (z. B. Verpflegung) in Abzug zu bringen. In der Praxis wird dann häufig ein pauschaler Abzug von 25% vorgenommen.  Bund CHF 10 100  ZH 10 100; BE 8000; LU 4700; SZ 6000; OW 10 000 NW 7900; GL 10 100; ZG 6000; FR 6000; SO 6000 BS 10 000; BL 5500; SH 9400, AR 10 000; AI 6000 SG 25 000; GR 10 300; AG 10 000; TG 4000
<b>Alimente</b>		Diese Zahlungen sind nur abzugsfähig, sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht und die Ehepartner tatsächlich oder rechtlich getrennt oder geschieden sind. Getrennte Wohnsitze an und für sich begründet noch keinen Abzug für diese Zahlungen. Zahlungen an unverheiratete Personen sind nur abzugsfähig, sofern eine rechtliche Verfügung besteht. <b>Die Zahlungen an Ehepartner und an Kinder sind separat auszuweisen. Die Zahlungen an die Kinder sind bis zur Volljährigkeit abzugsfähig.</b> Damit ein Abzug gegeben ist, müssen die einzelnen Bankbelege sowie Scheidungs- oder Trennungskonvention der Steuererklärung beigelegt werden. Sofern solche Zahlungen geltend gemacht werden, ist in den meisten Kantonen kein Kinderabzug mehr möglich.

## Steuertipps

### Einkauf Pensionskasse, grössere Liegenschaftskosten

Diese Abzüge sollten nach Möglichkeit auf mehrere Steuerperioden aufgeteilt werden. Beim Einkauf in die Pensionskasse ist die Sperrfrist von drei Jahren zu beachten.

### Unterschiedliches Geschäftsdomizil und Wohndomizil bei Selbständigerwerbenden

Wenn unterschiedliche Steuersätze bestehen, kann sich die Gründung einer GmbH/AG unter Umständen lohnen.

### Familien mit Kindern

Hier kann es sich lohnen, dass beide Ehepartner arbeiten, da zusätzlich ein Doppelverdienerabzug, Berufsauslagen sowie die Drittbetreuungskosten als zusätzliche Abzüge möglich sind. Zusätzlich kann auch noch in die dritte Säule einbezahlt werden.

### Kredit statt Leasing

Kreditzinsen sind abzugsfähig, Leasingzinsen nicht.

### Indirekte Amortisation

Statt einer Amortisation der Hypothek kann es sich lohnen den Betrag in die Vorsorge einzuzahlen und anschliessend bei der Rückzahlung die Hypothek zu amortisieren, da es unter Umständen für AHV-Rentner schwieriger wird eine neue Hypothek abzuschliessen.

### Lebensversicherungen (Säule 3b)

Die Rückzahlung von periodischen Prämienversicherungen ist steuerfrei. Auch die darin enthaltenen Zinsen und Überschüsse. Einmaleinlagenversicherungen sind steuerfrei, wenn die Auszahlung nach Alter 60, der Abschluss vor 66 und die Vertragsdauer mindestens fünf Jahre beträgt.

### AHV-Beiträge Frühpensionierte

Eine Weiterbeschäftigung kann sich lohnen, da die AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige auf dem Vermögen erhoben werden. Das Vermögen berechnet mit dem Renteneinkommen x 20 plus Reinvermögen gemäss Steuererklärung. Der Maximalbetrag beträgt CHF 24 800 und der Minimalbetrag CHF 496.

### Rückzahlung von verzinsslichen Wertpapieren

Marchzinsen stellen steuerbares Einkommen dar, daher kann es sich lohnen die Rückzahlung vor Zinstermin zu tätigen. (Steuerumgehung bei planmässigem Vorgehen bleibt vorbehalten)

### Dividende / Salär bei Geschäftsinhabern

Eine geschickte Planung kann zu Steuervorteilen führen.

Andreas Schmitt, dipl. Treuhandexperte, zugel. Revisionsexperte, dipl. Steuerberater NDS HF

**Schmitt Treuhand**, Klosbachstrasse 7, Postfach 451, CH-8032 Zürich

Tel. +41 (0)44 383 28 00, [www.schmitt-treuhand.ch](http://www.schmitt-treuhand.ch), [info@schmitt-treuhand.ch](mailto:info@schmitt-treuhand.ch)

Mitglied TREUHAND | SUISSE

